

Stiftung Marktwirtschaft (Ed.)

Research Report

Vermögensbeteiligung: Staatliche Förderung überflüssig

Argumente zur Wirtschaftspolitik, No. 6

Provided in Cooperation with:

Stiftung Marktwirtschaft / The Market Economy Foundation, Berlin

Suggested Citation: Stiftung Marktwirtschaft (Ed.) (1986) : Vermögensbeteiligung: Staatliche Förderung überflüssig, Argumente zur Wirtschaftspolitik, No. 6, Frankfurter Institut für Wirtschaftspolitische Forschung, Bad Homburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/99797>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Nr. 6/Oktober 1986

Vermögensbeteiligung

STAATLICHE FÖRDERUNG ÜBERFLÜSSIG

Der Sachverhalt:

Es soll erneut Bewegung in die vermögenspolitische Landschaft kommen. Zum 1. Januar 1987 plant die Bundesregierung eine Erweiterung des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 1.1.1984. Nach diesem bis heute geltenden Gesetz können

- die Arbeitnehmer Unternehmensbeteiligungen erwerben, die bis zu 936,-- DM im Jahr mit einer 23prozentigen Sparszulage gefördert werden, sofern die Einkommensgrenzen von 24.000,-- DM (Ledige) bzw. 48.000,-- DM (Verheiratete) nicht überschritten werden;
- die Unternehmen allen Mitarbeitern verbilligt Kapitalbeteiligungen anbieten und durch die damit verbundenen Steuerspareffekte zusätzliches Eigenkapital gewinnen;
- die Tarifpartner über den Abschluß von vermögenswirksamen Tarifverträgen den Kapitalbildungsprozeß in Arbeitnehmerhand verstärken.

Das Vermögensbeteiligungsgesetz (Viertes Vermögensbildungsgesetz und § 19a EStG)

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz (936 DM-Gesetz)	1. Stufe	2. Stufe
Die Arbeitnehmer-Sparszulage wird für vermögenswirksame Leistungen in diesen Anlageformen gewährt:		
bis zu 624 DM		
<ul style="list-style-type: none"> o Sparbeiträge auf Sparkonten o Festverzinsliche Schuldverschreibungen o Anteilscheine anderer Sondervermögen (z.B. Investmentfonds) • Beiträge auf Bausparkonten • Aufwendungen zum Bau oder Erwerb von Wohneigentum o Beiträge zu Lebensversicherungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktien • Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Kuxe • Genußscheine • Genossenschaftsanteile • Stille Beteiligungen • Arbeitnehmer-Darlehen • Genußrechte • Anteilscheine an Wertpapiersondervermögen mit mindestens 70 Prozent Aktienbestand 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungs-Sondervermögen • Unternehmensbeteiligungsgesellschaften • betriebliche Anlageformen der GmbH-Beteiligung
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px;"> <p style="text-align: center;">Staatliche Sparszulage pro Arbeitnehmer und Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> o 16 Prozent (bzw. 26 Prozent bei drei Kindern und mehr) • 23 Prozent (bzw. 33 Prozent bei drei Kindern und Mehr) </div>	auf zusätzliche 312 DM bis zu einer Gesamthöhe von 936 DM	
Der § 19a Einkommensteuergesetz		
Im Rahmen der verbilligten oder kostenlosen Überlassung von Beteiligungen an Arbeitnehmer bleibt ein Betrag von maximal 300 DM steuer- und sozialversicherungsfrei		Aufstockung des steuer- und sozialversicherungsfreien Betrages von 300 auf 500 DM

Zum 1.1.1987 will die Bundesregierung in einer zweiten Stufe auch die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung an Unternehmen weiter erleichtern. Zu diesem Zweck sollen Beteiligungs-Sondervermögen zugelassen werden, die außer börsennotierten Anteilen auch stille Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen enthalten. Anteilscheine an diesen Beteiligungs-Sondervermögen sollen ebenso wie GmbH-Geschäftsanteile in die Förderung für Vermögensbeteiligungen einbezogen werden. Durch die Erhöhung des Lohnsteuer-Freibetrages nach § 19 a EStG von 300,-- DM auf 500,-- DM bei Überlassung von verbilligten oder unentgeltlichen Unternehmensanteilen soll außerdem die innerbetriebliche Arbeitnehmerbeteiligung noch stärker angeregt werden.

Mit ihrem "Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften" wollte die Bundesregierung zudem die Möglichkeit schaffen, nicht börsennotierten Unternehmen risikotragendes Kapital in den gängigen Beteiligungsformen zugänglich zu machen. Dieses Gesetz ermöglicht auch den Tarifsvertragsparteien, gemeinsame Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zu gründen und deren Aktien den tarifgebundenen Arbeitnehmern des Tarifbereiches anzubieten. Sowohl mit dem Beteiligungs-Sondervermögen als auch mit den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sollen insbesondere mittelständische Unternehmen neue Kapitalquellen erschlossen werden.

Entwicklung und Hintergrund:

Bei den früheren Vermögensbeteiligungsgesetzen von 1961, 1965 (312,-- DM-Gesetz) und 1970 (624,-- DM-Gesetz) stand die Bildung von Geld- und Grundvermögen in Arbeitnehmerhand im Vordergrund der vermögenspolitischen Bestrebungen. Es wurde vor allem Geld benötigt, um Fabriken, Straßen, Schulen und Wohnungen zu bauen. Also gab der Staat dem Bürger Sparanreize. Das so Ersparte floß über die Geldinstitute den genannten Zwecken zu. Insgesamt hat der Staat diese Art Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand seit Kriegsende mit 131 Mrd. DM subventioniert und dadurch rd. 525 Mrd. DM Sparleistungen angeregt. Mittlerweile ist das Geldvermögen der privaten Haushalte in der Bundesrepublik auf über 2.000 Mrd. DM angewachsen - das mehr als Zehnfache von 1962.

Sorge bereitet jedoch die einseitige Struktur dieser Vermögensmasse: Nur rund 6 % davon sind in risikotragenden und ertragsbeteiligten Aktien angelegt. Der überwiegende Teil entfällt auf die klassischen Geldsparformen. Kehrseite dieses Phänomens ist die chronische Eigenkapitalschwäche der deutschen Wirtschaft, insbesondere der kleineren mittelständischen Unternehmen (siehe Tab.S.3). Diese wiederum behindert jene privaten Investitionen, die sowohl für einen Abbau der Arbeitslosigkeit als auch für eine längerfristige Sicherung des Wirtschaftswachstums erforderlich sind. Mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1984 einschließlich der für Anfang 1987 geplanten zweiten Stufe unternimmt der Gesetzgeber deshalb den Versuch, in der Vermögenspolitik eine wirtschafts- und gesellschaftspolitisch wünschenswerte

Vertikale Eigenkapitalquote
(Eigenkapital in % der Bilanzsumme)

	1965	1983 ¹⁾	Veränderung ²⁾ in %
Unternehmen insgesamt	29,8	18,2 (18,0) ³⁾	- 35,5
Verarbeitendes Gewerbe	33,1	22,5	- 30,5
Chemie	43,6	38,4	- 11,9
Steine/Erden	30,6	19,8	- 32,9
Eisen- Stahlerzeugung	36,9	19,2	- 46,3
NE-Metallerzeugung	30,1	23,2	- 18,1
Stahl- Leichtmetallbau	22,3	10,6	- 53,3
Maschinenbau	28,0	18,1	- 32,7
Straßenfahrzeugbau	38,2	24,9	- 34,3
Elektrotechnik	33,4	22,3	- 32,7
EBM	34,2	20,4	- 39,8
Holzverarbeitung	29,3	10,4	- 59,2
Textil	33,7	20,4	- 39,5
Bekleidung	32,5	13,3	- 59,6
Nahrungs- Genußmittel	29,5	21,1	- 25,3
Baugewerbe	14,8	3,1	- 74,2
Großhandel	25,4	7,5	- 65,7
Einzelhandel	27,2	7,7	- 67,5

¹⁾ Unter Berücksichtigung der in 1980 erfolgten Veränderung des Berichtskreises; ²⁾ Unter Berücksichtigung eines auf die Veränderung des Berichtskreises abgestellten Korrekturfaktors; ³⁾ Vorläufiger Wert für 1984. - Quellen: Deutsche Bundesbank, IW-Berechnungen

Eigenkapital: Je kleiner, desto weniger
(Eigenkapital in % der Bilanzsumme nach Unternehmensgrößen in 1983)

Jahresumsatz	alle Rechtsformen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
100 Mio. DM und mehr	24,0	24,7	18,4
25 bis unter 100 Mio. DM	18,7	22,0	14,9
10 bis unter 25 Mio. DM	14,8	17,2	12,6
5 bis unter 10 Mio. DM	12,6	13,0	11,4
weniger als 5 Mio. DM	9,3	8,1	9,9

Quelle: Deutsche Bundesbank

Richtung einzuschlagen: Arbeitnehmer sollen von bloßen Lohn- und Gehaltsempfängern immer mehr auch zu Kapitalbeteiligten werden.

Die Argumente pro und contra dieser Art von Vermögensbildung

Pro:

* Tragendes Element der zweiten Stufe des Vermögensbeteiligungsgesetzes ist die Schaffung zusätzlicher Anlagemöglichkeiten: Neben der bisher schon möglichen indirekten Beteiligung an börsennotierten Unternehmen über Investmentfonds ist mit dem Beteiligungssondervermögen eine Form gefunden worden, die neben Wertpapieren auch stille Beteiligungen aufnehmen kann. Auf diesem Weg können für die mittelständische Wirtschaft, vor allem für junge expansive Unternehmen, neue Finanzierungsquellen erschlossen werden.

* Die vorgesehene Aufstockung der Steuerbegünstigung nach § 19 a EStG auf 500,-- DM gibt den freiwilligen betrieblichen Beteiligungsinitiativen stärkere Schubkraft.

Contra:

* Schon mit dem Vermögensbildungsgesetz von 1984 wurde der Katalog der Anlageformen um zusätzliche Beteiligungsmittel erweitert. Genutzt wurde diese Möglichkeit aber nur von rd. einer Million Arbeitnehmern in etwa 1100 Einzelunternehmen. Begünstigt gewesen wären hingegen nahezu 13 Millionen Arbeitnehmer. Der Hauptgrund für diese Zurückhaltung liegt im Fehlen entsprechender tarifvertraglicher Regelungen. Die meisten Gewerkschaften sind offenkundig nicht einmal an einer tarifvertraglichen Ausschöpfung der bisher schon gegebenen Möglichkeiten interessiert. Sie haben in ihren Forderungskatalogen andere Prioritäten gesetzt. Auf diesem Wege ist daher mit einem Durchbruch des Vermögensbeteiligungsgedankens kaum zu rechnen.

* Beteiligungs-Sondervermögen können erhebliche Liquiditäts- und Bewertungsprobleme

aufwerfen, denn die Fungibilität der stillen Beteiligungen ist gegenüber börsennotierten Wertpapieren erheblich eingeschränkt. Für eine Anlagegesellschaft, die mit der täglichen Rückgabe von Anteilen rechnen muß, ist aber unabdingbar, daß die stillen Beteiligungen einwandfrei und aktuell bewertet werden können.

* Die beabsichtigte Aufnahme von GmbH-Beteiligungen in die Förderung des Vermögensbeteiligungsgesetzes wird keine große Breitenwirkung erzielen, da die Vermehrung der Anteile und die Vergrößerung des Gesellschafterkreises bisher noch ein kompliziertes und zugleich kostspieliges Verfahren voraussetzt.

* Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind im Gegensatz zu den Beteiligungs-Sondervermögen, die gesetzlichen Anlegerschutz genießen, in erster Linie Finanzierungsinstrumente. Die damit verbundenen größeren Risiken werden die Arbeitnehmer abhalten, Anteilscheine solcher Gesellschaften zu zeichnen. Überdies wird den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften schon deshalb keine große Zukunft beschieden sein, weil der Appell des Gesetzgebers an die Tarifparteien, solche Gesellschaften als gemeinsame Einrichtungen zu gründen, von den Arbeitgebern abgelehnt wird. Sie befürchten die Entstehung von Kapitalkonzentrationen, die letztlich von den Gewerkschaften kontrolliert würden.

Unsere Meinung:

Angesichts der erheblichen Geldvermögensbestände der privaten Haushalte ist die generelle Förderung der Vermögensbildung, die den Staat und damit den Steuerzahler jährlich rd. 5 Mrd DM kostet, überflüssig. Dies gilt umsomehr, als die vorgesehene Förderpraxis wegen der komplizierten Regelungen für den einzelnen kaum noch durchschaubar und damit letztlich kostspielig ist. Richtig wäre heute alleine die Streichung aller Prämien und Vergünstigungen für die private Vermögensbildung, die ohnehin oft nur zur Umschichtung von nicht-begünstigte in begünstigte Sparanlagen geführt haben.

Was im Interesse von Unternehmen und Arbeitnehmern not tut, ist die Stärkung der Eigenkapitalbasis der Betriebe. Um in diese Richtung Fortschritte zu machen, muß es für die Haushalte interessant werden, anstelle der Ansammlung von Geldvermögen zunehmend Risikokapital zu zeichnen. Dazu sind aber keine komplizierten Förderprogramme erforderlich. Dazu genügt die Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung von Beteiligungstiteln gegenüber den anderen Formen der Vermögensanlage.